

792-1-4**Landesverordnung
über die Fütterung und KIRRung von Schalenwild****Vom 4. August 2005****Fundstelle:** GVBl 2005, S. 362

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 308), BS 792-1, wird verordnet:

§ 1**Fütterung**

(1) Fütterung ist jede Form der Darreichung von Futtermitteln, Nährstoffen oder Nahrungsergänzungstoffen an das Wild. Keine Fütterung im Sinne dieser Verordnung sind:

1. aueräsungsflächen mit einer mindestens zweijährigen Nutzungsdauer,
2. Wildäcker außerhalb des Waldes und
3. Salzlecken.

(2) Die Fütterung von Schalenwild ist nur bei besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen zulässig. Sie bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, die im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde entscheidet. Antragsberechtigt ist die jagdausübungsberechtigte Person.

§ 2**Futtermittel**

Für die Fütterung von Schalenwild sind ausschließlich Heu, Grassilage sowie heimische Feld- und Baumfrüchte zugelassen. Bei der Fütterung einer einzelnen Wildart ist zu gewährleisten, dass andere Wildarten keinen Zugang zu den Futtermitteln haben.

§ 3**KIRRung**

(1) Die KIRRung dient ausschließlich dem Ziel, Wild anzulocken, um es zu erlegen.

(2) Die KIRRung von Schwarzwild bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn

1. m Jagdbezirk für die ersten angefangenen 150 Hektar Revierfläche nicht mehr als zwei KIRRstellen und je weitere angefangene 150 Hektar

Revierfläche nicht mehr als eine Kirschstelle eingerichtet werden,

2. die Kirschstellen innerhalb des Waldes oder waldähnlicher Strukturen liegen,
 3. als Kirschmittel ausschließlich Getreide, einschließlich Mais, in jeweils unveränderter Form ausgebracht wird,
 4. je Kirschstelle nicht mehr als 1 Liter Kirschmittel ausgebracht wird,
 5. das Ausbringen des Kirschmittels von Hand erfolgt,
 6. das Kirschmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist und
 7. die Lage der Kirschstellen von der jagdausübungsberechtigten Person durch Vorlage einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 25.000 der unteren Jagdbehörde angezeigt worden ist.
- (3) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall die Kirschung von Rehwild mit Apfeltrester auf Antrag der jagdausübungsberechtigten Person genehmigen, wenn die Abschusserfüllung erschwert oder unzureichend ist.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer eine nicht genehmigte Fütterung oder Kirschung angelegt hat oder betreibt, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person, spätestens drei Kalendertage nach entsprechender Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 13 des Landesjagdgesetzes handelt, wer

1. ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Schalenwild füttert,
2. entgegen § 2 Satz 1 andere Futtermittel als die zugelassenen zur Fütterung von Schalenwild verwendet oder entgegen § 2 Satz 2 nicht gewährleistet, dass andere Wildarten keinen Zugang zu den Futtermitteln haben,
3. ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 2 oder 3 eine Kirschung anlegt oder betreibt oder
4. entgegen § 4 seiner Beseitigungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6

Ausnahme

In vollständig eingezäunten und gegen das Aus- und Einwechseln von Schalenwild gesicherten Jagdgehögen ist die Fütterung und Kirschung von

Schalenwild zulässig; § 1 Abs. 2, die §§ 2 und 3 Abs. 2 und 3 und die §§ 4 und 5 finden keine Anwendung.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Mainz, den 4. August 2005

Die Ministerin für Umwelt

und Forsten

Margit Conrad